

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 7 AY 3/11 B

L 9 AY 2/09 (Hessisches LSG)
S 18 AY 3/05 (SG Gießen)

Lahn-Dill-Kreis,
Karl-Kellner-Ring 51, 35576 Wetzlar,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Landkreis Gießen,
Riversplatz 1-9, 35394 Gießen,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat am 4. Juni 2012 durch
den Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie die Richter **O t h m e r**
und **Dr. L e i t h e r e r**
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Hessischen Landessozialgerichts vom 6. Oktober 2011 wird als unzulässig
verworfen.

Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 94 215,54 Euro festgesetzt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Im Streit ist ein Erstattungsanspruch nach § 10b Abs 1 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).
- 2 Der litauische Staatsbürger K K (K) reiste im Jahr 2003 mit einem bis 25.4.2003 gültigen Touristenvisum ein, erlitt am 28.7.2003 im Hof der angemieteten Wohnung einen schweren Unfall und befindet sich nach einem Klinikaufenthalt seit dem 26.11.2003 in einer Pflegeeinrichtung. Der gegen den Beklagten geltend gemachte Erstattungsanspruch für die vom Kläger aufgebrachten Kosten des Aufenthalts im Pflegeheim (94 215,54 Euro nebst Zinsen) blieb vor dem Hessischen Landessozialgericht (LSG) ohne Erfolg (*Urteil des LSG vom 6.10.2011*). Anders als das Sozialgericht (SG) hat das LSG die Auffassung vertreten, dass ein Ausländer, der sich illegal in der Bundesrepublik aufhalte, keinen gewöhnlichen Aufenthalt iS des § 10a Abs 3 AsylbLG begründen könne. Darüber hinaus fehlten selbst dann, wenn man eine andere Auffassung vertreten wolle, nach den protokollierten Zeugenaussagen erster Instanz ausreichende Anhaltspunkte, aus denen auf einen gewöhnlichen Aufenthalt im Bereich des Beklagten geschlossen werden könne.
- 3 Gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG hat der Kläger Beschwerde eingelegt. Er macht eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend und rügt Verfahrensfehler. Zu klären sei folgende Rechtsfrage:
"Kann ein Ausländer, der sich weder ausländer- noch asylverfahrensrechtlich rechtmäßig in der Bundesrepublik Deutschland aufhält, einen gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne des § 10a Abs 3 AsylbLG begründen?"
- 4 Der Verfahrensfehler bestehe in einem Verstoß gegen den Grundsatz der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme. Das LSG habe es unterlassen, die Beweisaufnahme zu wiederholen, obwohl es eine abweichende Würdigung der von dem SG protokollierten Zeugenaussagen ohne vorherigen Hinweis vorgenommen habe. Dies stelle gleichzeitig eine Verletzung des Grundsatzes des rechtlichen Gehörs im Sinne des Verbots einer Überraschungsentscheidung dar.

II

- 5 Die Beschwerde ist unzulässig, weil die von dem Kläger geltend gemachten Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) und des Verfahrensfehlers (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Weise dargelegt bzw bezeichnet worden sind. Der Senat konnte deshalb über die Beschwerde

ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter nach § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG entscheiden.

- 6 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufzeigen, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb deren Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung dieser Rechtsfragen erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss er mithin eine konkrete Rechtsfrage aufwerfen, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) darlegen (*vgl nur BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN*).
- 7 Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht. Zwar wird eine Rechtsfrage formuliert und auch deren Klärungsbedürftigkeit dargelegt. Die Klärungsfähigkeit ist hingegen nicht ausreichend erläutert. Klärungsfähig ist eine Rechtsfrage nur dann, wenn sie für den zu entscheidenden Fall rechtserheblich ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*). Über die aufgeworfene Frage müsste das Revisionsgericht also - in Ergänzung zur abstrakten Klärungsbedürftigkeit - konkret-individuell sachlich entscheiden können (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 39; SozR 1500 § 160a Nr 31*). Dies erfordert es, dass der Beschwerdeführer den nach seiner Auffassung vom Revisionsgericht einzuschlagenden Weg der Nachprüfung des angefochtenen Urteils und damit insbesondere den Schritt darlegt, der die Entscheidung der als grundsätzlich bezeichneten Rechtsfrage notwendig macht (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*).
- 8 Der Kläger hätte zur Darlegung der Klärungsfähigkeit den Sachverhalt deshalb so schildern müssen, dass der Senat in die Lage versetzt würde zu prüfen, ob bei positiver Beantwortung der von ihm aufgeworfenen Rechtsfrage der geltend gemachte Erstattungsanspruch besteht. Der Sachverhalt wird allerdings nur so rudimentär geschildert und ist so allgemein gehalten, dass dem Senat dieser Schritt verwehrt bleibt. Anhand der Angaben des Klägers kann der Senat weder beurteilen, ob sich die von K angemietete Wohnung im Zuständigkeitsbereich des Beklagten und die Pflegeeinrichtung, in die K aufgenommen wurde, im Zuständigkeitsbereich des Klägers befindet. Dies behauptet der Kläger zwar, wo sich aber Wohnung und Pflegeeinrichtung befinden, wird nicht mitgeteilt. Daneben fehlen Ausführungen zu einem Leistungsanspruch des K. Weder wird der Aufenthaltsstatus des K mitgeteilt, noch werden Aussagen zu Bedarf und Bedürftigkeit gemacht. So kann der Senat schon nicht nachvollziehen, ob K überhaupt Leistungen nach dem AsylbLG zustanden. Insbesondere fehlen Ausführungen zum Aufenthaltsstatus des K. Allein die Angabe, K habe sich "illegal" in der Bundesrepublik aufgehalten,



genügt hierfür nicht, weil sich dieser Behauptung nicht - überprüfbar - entnehmen lässt, ob K dem Kreis der Leistungsberechtigten nach § 1 AsylbLG angehört. Ausführungen zu den Einkommens- und den Vermögensverhältnissen fehlen ebenfalls. Hierauf konnte schon deshalb nicht verzichtet werden, weil K als Tourist eingereist ist und eine Wohnung angemietet hat, also offensichtlich nicht einkommens- bzw vermögenslos war. Schließlich fehlen jegliche Ausführungen dazu, ob die Voraussetzungen für vorläufig vom Kläger zu erbringende Leistungen vorlagen. Weder lässt sich die Zuständigkeit bestimmen (*s oben*) noch lässt der dargestellte Sachverhalt die Feststellung zu, dass der vom Kläger behauptete "Eilfall" iS von § 10a Abs 2 Satz 3 AsylbLG zum Zeitpunkt der Aufnahme in das Pflegeheim vorlag.

- 9 Auch der von dem Kläger aufgezeigte Verfahrensmangel ist nicht ausreichend bezeichnet. Die Revision ist nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die Entscheidung beruhen kann. Nach oben Gesagtem hat der Kläger schon nicht ausreichend dargetan, dass die Entscheidung des LSG auf dem behaupteten Verfahrensmangel beruhen kann. Auch insoweit ist es erforderlich, dass die Darlegung so ins Einzelne geht und so genau sein muss, dass das Revisionsgericht sich bereits anhand der Beschwerdebegründung ein Urteil darüber zu bilden vermag, ob das LSG - bei unterstellter Richtigkeit des vorgetragenen Sachverhalts - ohne den behaupteten Verfahrensfehler zu einem für den Kläger sachlich günstigeren Ergebnis gekommen wäre.
- 10 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 47 Abs 1 Satz 1 und Abs 2, § 52 Abs 1 und 3, § 63 Abs 2 Satz 1 Gerichtskostengesetz. Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 197a Abs 1 SGG iVm § 154 Abs 2 Verwaltungsgerichtsordnung.

